

§ 2 Stmk. SS Seniorinnen und Senioren

Stmk. SS - Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.02.2020

(1) Als Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die in der Steiermark ihren

Hauptwohnsitz haben und die

- a) auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrages aus eigener Tätigkeit eine Pension oder einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art auch immer, beziehen oder, wenn dies nicht der Fall ist,
- b) das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wenn es zur Erreichung des mit diesem Gesetz angestrebten Ziels erforderlich ist, kann im Einzelfall von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Abstand genommen werden.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at